

Arbeitsrechtliche Angelegenheit

Rechtsanwalt Knut Gronwald
Caldenhofer Weg 27
59065 Hamm
Telefon (0 23 81) 1 39 96
Telefax: (0 23 81) 1 39 95

Ich wurde auf die Regelung § 12 a ArbGG (Kostentragungspflicht) hingewiesen und über den Ausschluss der Kostenerstattung nach § 12 a I, I ArbGG belehrt. Hinweis und Belehrung erfolgten vor Abschluss des Mandatsvertrages. Die Regelung § 12 a ArbGG habe ich verstanden. Sie wurden mir notfalls übersetzt. Sie lauten wie folgt:

§ 12 a ArbGG (Kostentragungspflicht)

- (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verweisen hat.
- (2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

Hamm, den _____

Unterschrift